

Überblick über den UZK

Hauptpunkte des Kurses

Fassen wir das in diesem Übersichtsmodul das Gelernte nochmals zusammen.

1 Lernziele

Dieser 105-minütige Kurs informiert Sie über:

- den Zollkodex der Union (UZK);
- die verschiedenen Rechtsakte des UZK-Pakets: die delegierte Verordnung (DA), die Durchführungsverordnung (IA) und den Übergangsrechtsakt (TDA) sowie das Arbeitsprogramm;
- den UZK-Rechtsrahmen mit seinen wesentlichen Verfahren und Regeln;
- die positiven Auswirkungen des UZK auf den Arbeitsalltag von Zollbeamten und Wirtschaftsbeteiligten;
- die Zeitvorgaben des Arbeitsprogramms.

2 Was ist der UZK?

Der Zollkodex der Union (UZK):

- macht alle zollrelevanten Vorgänge in elektronischer Form erforderlich
- modernisiert die Zollverfahren bei den Zollbehörden aller EU-Mitgliedstaaten
- macht die elektronische Kommunikation zwischen allen Beteiligten, d. h. den Wirtschaftsbeteiligten, den Zollbehörden und der Europäischen Kommission, erforderlich

Der UZK wird durch eine Delegierte Verordnung (DA) und eine Durchführungsverordnung (IA) vervollständigt.

Der UZK gilt ab Mai 2016. Seine vollständige Implementierung ist jedoch untrennbar mit der Entwicklung der unterstützenden IT-Systeme verbunden. Im Übergangsrechtsakt (TDA) wird beschrieben, wie in dem bis 2025 andauernden Übergangszeitraum zu verfahren ist.

Das Arbeitsprogramm des UZK legt einen ausführlichen, auf dem MASP-C beruhenden Plan für die Umsetzung elektronischer Systeme dar, mit dem die richtige Anwendung des UZK sichergestellt werden soll.

Die Kommission hat in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten der Mitgliedstaaten Modelle für Betriebsabläufe (BPM) ausgearbeitet, um die von UZK, DA und IA herrührenden Prozessanforderungen zu veranschaulichen. Diese BPM können auf Anfrage abgerufen werden.

3 Die wesentlichen Verfahren und Vorteile des UZK

3.1 Zollverfahren und Zollanmeldungen

Die Zollverfahren umschließen: die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, besondere Verfahren und die Ausfuhr.

Wirtschaftsbeteiligte, die Waren in eines dieser UZK-Verfahren überführen möchten, füllen eine Zollanmeldung aus, die wiederum Arbeitsabläufe seitens des Zoll in Gang setzt, wie die Berechnung von Abgaben. Zollanmeldungen müssen elektronisch erfolgen.

Die **Vorteile** des UZK **für Zollbeamte** bei Zollverfahren und Zollanmeldungen:

- Datenharmonisierung bei der Zollanmeldung
- Gestellungsmitteilung
- Aufgabenübertragung an Wirtschaftsbeteiligte

Die **Vorteile** des UZK **für Wirtschaftsbeteiligte** bei Zollverfahren und Zollanmeldungen sind:

- Vereinfachte Zollanmeldungen sorgen für schnellere Abläufe in der Logistik
- Hierbei entfällt die Abgabe einiger der bei einer Standard-Zollanmeldung erforderlichen Unterlagen und/oder Belege, wodurch sich die Abwicklung beschleunigt.
- Dies ist eine Standardanmeldung mit Gestellung der Waren in den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten, über deren eigenes elektronisches System
- Die Eigenkontrolle ermöglicht es Wirtschaftsbeteiligten, zu entrichtende Einfuhr- und Ausfuhrabgaben selbst zu errechnen
- So müssen bei der Zollabwicklung der Waren weniger Daten als EIDR aufgenommen werden
- Zentrale Zollabwicklung und EIDR für vertrauenswürdige Wirtschaftsbeteiligte
- Elektronische Bearbeitung von Zollanmeldungen
- Weniger Verwaltungsaufwand
- Schnellere Zollabwicklung
- Datenharmonisierung
- Gestellungsmitteilung

3.2 Warenerfassung und vorübergehende Verwahrung

Der Eingang von Waren bezieht sich auf den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union.

Wenn Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, stellen Wirtschaftsbeteiligte die notwendigen Informationen in einer elektronischen summarischen Eingangsmeldung (ENS) zur Verfügung. Dies ermöglicht es Zollbehörden, eine Risikoanalyse zu Zwecken des Schutzes und der Sicherheit sowie alle notwendigen risikobezogenen Kontrollen durchzuführen.

Alle Nicht-Unionswaren müssen sich in dem Zeitraum zwischen ihrer Gestellung und ihrer Überführung in ein Zollverfahren oder ihrer Wiederausfuhr in der vorübergehenden Verwahrung befinden.

Während dieses Zeitraums hat der Besitzer der Waren weiterhin Zugang zu den Waren.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei Warenerfassung und vorübergehender Verwahrung sind:

- Verbessertes Management von Sicherheitsrisiken an der Außengrenze der EU
- Bessere Datenqualität
- Verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Zollbehörden bei der Durchführung von Risikoanalysen
- Bessere Koordinierung von Kontrollen entlang der Lieferkette
- Mehr Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen und Einrichtungen mit Verantwortung für Grenzkontrollen
- Zusätzliche Sicherheitsstufe im Luftverkehr durch den neuen Vorgang Vorabinformationen vor der Verladung (PLACI)
- Vereinfachung der Überwachungsvorgänge durch Festlegung einer einheitlichen Höchstdauer für die vorübergehende Verwahrung auf 90 Tage

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bei Warenerfassung und vorübergehender Verwahrung sind:

- Mehrfachanmeldungen vereinfachen die Angabe eines ENS-Datums beim Zoll
- Wahlmöglichkeiten bei der ENS-Einreichung – ein einzelner Datensatz oder in mehreren Datensätzen, durch verschiedene Wirtschaftsbeteiligte
- Die ENS wird früher im Luftverkehr angegeben und die Lieferkette wird bei etwaigen Maßnahmen zur Risikominderung nicht schwerwiegend unterbrochen
- Einfachere Zollverfahren dank Verlängerung/Vereinfachung der Fristenregelung
- Möglichkeit eines längeren Aufschubs bis Waren in ein Zollverfahren überführt werden
- Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs für Zollabgaben
- Vereinfachte Logistik, da Waren in die vorübergehende Verwahrung überführt werden, ohne eine Versandanmeldung einzureichen

3.3 Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

Nicht-Unionswaren, die auf den Unionsmarkt gebracht oder der privaten Nutzung oder dem privaten Verbrauch innerhalb des Zollgebiets der Union zugeführt werden sollen, sind in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind:

- Die elektronische Zollanmeldung erleichtert die Abwicklung von Anmeldungen;
- Schnelleres Verfahren zur Validierung von Anmeldungen

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind:

- Die elektronische Zollanmeldung verringert den Verwaltungsaufwand und beschleunigt die Abgabe von Zollanmeldungen
- Die vereinfachten Verfahren bezüglich Eigenkontrolle, zentraler Zollabwicklung und Einschreibung in der Buchführung des Anmelders (EIDR) verringern den Verwaltungsaufwand

3.4 Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

Zweck der vZTA ist es, sicherzustellen, dass zollrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene zur zolltariflichen Einreihung, EU-weit eingehalten werden.

Eine vZTA-Entscheidung bietet Wirtschaftsbeteiligten Rechtssicherheit bezüglich der zolltariflichen Einreihung ihrer Waren. Sie wird auf Antrag durch die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats erlassen. Auf Grundlage der zolltariflichen Einreihung wird ermittelt, in welcher Höhe Zölle und Ausfuhrerstattungen anfallen und ob weitere Abgaben, etwa Antidumpingzölle, zu leisten sind.

Eine vZTA-Entscheidung ist bindend für alle Mitgliedstaaten sowie für ihren Inhaber.

vZTA-Entscheidungen können auf Zollverfahren angewandt werden. Da sie für ihren Inhaber rechtsverbindlich gelten, werden sie in der Zollanmeldung angegeben.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei vZTA sind:

- Eine gründlichere Überwachung findet auf zentraler Ebene auf Basis von mehr Überwachungsdaten statt
- Gewährleistung besserer Kontrollen zur Feststellung der Gültigkeit von vZTA
- Die vZTA-Entscheidung ist für den Inhaber verbindlich
- Das EVZTA-System unterstützt den Informationsaustausch zwischen Zollbehörden bezüglich der Erteilung und Verwaltung von vZTA-Bewilligungen
- Alle von den nationalen Zollbehörden erlassenen Entscheidungen sind in der Datenbank „Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte“ (EVZTA-System) abrufbar.

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bei vZTA:

- Straffung und Harmonisierung der Verfahren, vZTA als Zollentscheidung.
- Rechtssicherheit bei der zolltariflichen Einreihung
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsbeteiligten
- Regelmäßigere Überarbeitung da die Dauer der vZTA kürzer ist
- Das EU-Trader-Portal für vZTA ermöglicht die elektronische Bearbeitung und Speicherung von vZTA-Anträgen und –Bewilligungen
- Das EU-Trader-Portal für vZTA ermöglicht die Antragstellung auf und Verwaltung von vZTA-Entscheidungen über eine einzige, harmonisierte Benutzeroberfläche

3.5 Warenursprung

Der Ursprung ist die wirtschaftliche Staatszugehörigkeit von Waren. Es wird zwischen präferenziellem und nichtpräferenziellem Ursprung unterschieden. Der Warenursprung bestimmt, wie die Ware vom Zoll behandelt wird.

Der nichtpräferenzielle Ursprung wird zur Bestimmung des Ursprungs von Erzeugnissen, für die verschiedene Maßnahmen oder Zollkontingente gelten, herangezogen.

Bei Heranziehung des präferenziellen Ursprungs gelten für die entsprechenden Waren Zollvorzüge, falls zwischen Ein- und Ausfuhrland ein entsprechendes Abkommen besteht

oder eines der beteiligten Länder sie einseitig gewährt. Diese Vorzüge bestehen im Regelfall aus der Einführung zu einem reduzierten Zollsatz oder aus der vollständigen Zollfreiheit.

Alle Waren haben einen nichtpräferenziellen Ursprung. Nur Waren, für die eine Präferenzregelung besteht, haben darüber hinaus einen präferenziellen Ursprung. Der Ursprung kann vollständig gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen oder Veredelungserzeugnissen verliehen werden.

Zur Verifizierung der Ursprungseigenschaft durch die Zollbehörde werden zwischen den Handelspartnerstaaten Verfahren für die Zusammenarbeit der Verwaltungen etabliert.

Die **Vorteile** des UZK bezüglich Warenursprung für **Zollbeamte** sind:

- Die Rechtsvorschriften wurden durch die Integration von Bestimmungen außerhalb des Kodex in den UZK gestrafft
- vUA-Entscheidungen sind für den Inhaber verbindlich.
- Die Listenregeln zur Bestimmung des nicht präferenziellen Ursprungs im UZK wurden auf weitere Produkte ausgedehnt. Außerdem wird die Verwaltung vereinfacht.
- Die breitere Anwendung der verbindlichen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln im DA erleichtert die Bestimmung des Ursprungs.
- Die Möglichkeit, den Warenursprung auf Fallbasis zu bestimmen gewährleistet eine einheitliche Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten.
- Die breitere Nutzung der Selbstbescheinigung des Präferenzursprungs durch Ausführer führt zu einer Verringerung des Arbeitsaufwands für den Zoll.

Die **Vorteile** des UZK bezüglich Warenursprung für **Wirtschaftsbeteiligte** sind:

- Straffung und Harmonisierung der Verfahren, vUA als Zollentscheidung
- Die breitere Anwendung der verbindlichen nichtpräferenziellen Ursprungsregeln im DA sorgt für Rechtssicherheit
- Mehr Flexibilität, da der Beweis des nicht präferenziellen Ursprungs formlos erfolgt (mit Ausnahme bestimmter Produkte)
- Die Gleichbehandlung von Wirtschaftsbeteiligten wird gewährleistet
- Da die vUA für den Inhaber verbindlich ist, werden so gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten gewährleistet

3.6 Zollwertbestimmung

Als Zollwertermittlung wird der Vorgang bezeichnet, durch den der Zollwert einer Ware ermittelt wird. Der Zollwert ist die Grundlage zur Berechnung von Zollabgaben („Wertzoll“) und der Mehrwertsteuer für Einfuhrwaren und zur Erstellung von Handelsstatistiken.

Die EU-Rechtsvorschriften für die Wertbestimmung basieren auf den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über den Zollwert, die für alle Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) verbindlich sind.

Bei der Einfuhr von Warensendungen von außerhalb der EU teilt der Wirtschaftsbeteiligte der Zollbehörde die Angaben zum Warenwert direkt in der Einfuhranmeldung mit. Die

Wertangabe richtet sich nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) und wird nur für Waren mit einem Wert über 20.000 € verlangt.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei der Zollwertbestimmung sind:

- Durch die Abschaffung der papierbasierten D.V.1 und die Integration der wichtigsten Wertermittlungsdaten in die elektronische Zollanmeldung ist die Zollabfertigung noch effizienter.
- Die Rechtsvorschriften wurden vereinfacht und harmonisiert, was weniger Verwaltungsaufwand bedeutet
- Außerdem gibt es weniger Differenzen, und das Risiko, dass bei ähnlich gelagerten Fällen unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, ist geringer.

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bei der Zollwertbestimmung sind:

- Die Elemente aus der Zollwerterklärung (DV1) werden direkt in die Zollanmeldung eingegeben
- Durch die Erweiterung des Begriffs „Bewilligung für die Vereinfachung der Zollwertbestimmung“, nach der die Festlegung von Beträgen auf der Grundlage besonderer Kriterien erfolgen kann, wird der Handel bei geringeren Verwaltungskosten erleichtert
- Mehr Chancen auf eine Bewilligung für Vereinfachungen bei Teilen des Gesamtwerts zum Zeitpunkt der Einreichung der Zollanmeldung
- Die Klarstellung und Sicherheit sorgen für gleiche Wettbewerbsbedingungen
- Der Schwellenwert für detaillierte Zollanmeldungen ist auf 20.000 Euro erhöht.

3.7 Zollrechtlicher Status von Waren

Unter dem zollrechtlichen Status einer Ware ist ihr Status als Unionsware oder Nicht-Unionsware zu verstehen.

Unionswaren fallen unter eine der folgenden Kategorien: a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnene oder hergestellte Waren; b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbrachte Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden; und c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b oder aus Waren nach den Buchstaben a und b gewonnene oder hergestellte Waren.

Nicht-Unionswaren beschreibt alle Waren außer Unionswaren, die: (a) nicht gänzlich im Zollgebiet der Union erworben wurden; (b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und nicht zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden; und (c) den Status als Unionswaren verloren haben.

Die **Vorteile** des UZK bezüglich des zollrechtlichen Status von Waren **für Zollbeamte** sind:

- Der elektronische PoUS erleichtert und verbessert die Verwaltung und Kontrolle.
- Geringerer Verwaltungsaufwand

Die **Vorteile** des UZK bezüglich des zollrechtlichen Status von Waren **für Wirtschaftsbeteiligte** sind:

- Der elektronische PoUS verringert den Verwaltungsaufwand
- Die Anerkennung als zugelassener Aussteller spart Zeit und Aufwand

3.8 Zollschuld

„Zollschuld“ ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

Zollschulden können entweder im Rahmen der Einhaltung von Zollvorschriften, der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr bzw. zur vorübergehenden Verwendung oder durch die Nichteinhaltung von Zollvorschriften fällig werden.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bezüglich Zollschild sind:

- Vereinfachung der Regelungen zu unregelmäßigen Zollschulden
- Diese ist eine grundlegende Regelung zur Berechnung von Ein- oder Ausfuhrabgaben
- Jeder, der die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben liefert und weiß, oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig sind, wird auch als Zollschuldner betrachtet und ist somit zur Erfüllung der Zollschild verpflichtet.
- Das Entstehen einer Zollschild bei Verstößen wurde konsolidiert und die Regeln sind angeglichen.

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bezüglich Zollschild sind:

- Fehler, die zu einer unregelmäßigen Zollschild führen, können in mehr Fällen korrigiert werden
- Die Zollschild kann in mehr Fällen erlöschen

3.9 Zollschild

Eine Sicherheitsleistung ist die finanzielle Abdeckung für Zölle und andere Abgaben, die vorübergehend ausgesetzt werden. Diese sind für Abgaben erforderlich, die fällig werden können (z. B. Versandverfahren) oder fällig geworden sind (z. B. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)

Die Sicherheitsleistung muss bei der Abgabe der Zollanmeldung für das jeweilige Zollverfahren getätigt werden.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei der Handhabung von Sicherheiten sind:

- Sicherheitsleistungen werden im zentralen System für die Verwaltung von Sicherheiten überwacht
- Durch die elektronische Überwachung werden Richtigkeit sowie Einheitlichkeit und bessere Qualität gewährleistet

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bezüglich Sicherheiten sind:

- Die erweiterte Anwendbarkeit der zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsleistung setzt die Gleichbehandlung von Wirtschaftsbeteiligten um

- Als AEOC kann ich eine Bewilligung für eine Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag beantragen
- Die Akkreditierung als Bürge kann von einer Zollbehörde durchgeführt werden, weil dies das Verfahren vereinfacht.
- Eine Zulassung für akkreditierte Bürgen (für Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen) ist nicht notwendig.

3.10 Besondere Verfahren außer dem Versand

Der Unionszollkodex (UZK) sieht einige besondere Verfahren vor, welche die internationale Wettbewerbsfähigkeit fördern und Ausfuhrmöglichkeiten verbessern sollen.

Der UZK unterscheidet zwischen den folgenden vier Hauptkategorien für besondere Verfahren:

- Versand: interner und externer Versand;
- Lagerung: Zolllager und Freizonen;
- Verwendung: vorübergehende Verwendung und Endverwendung;
- Veredelung: aktive und passive Veredelung.

Die **Vorteile** des UZK bei Besonderen Verfahren (außer Versand) für **Zollbeamte** sind:

- Dank der Vereinfachung und Angleichung der besonderen Verfahren lassen sich die verschiedenen Arten von besonderen Verfahren leichter verwalten.
- Einfachere Verwaltung und Überwachung von Bewilligungen für besondere Verfahren auf Grund von deren Angleichung an die übrigen Zollentscheidungen.
- Bei allen Waren, die in besondere Verfahren überführt werden, ist eine Sicherheit zu leisten, um eine Gleichbehandlung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- IT-Tools unterstützen bei der richtigen Anwendung der Bewilligungen und Arbeitsabläufe
- Einfachere und korrekte elektronische Berechnung von Einfuhrabgaben
- Gewährleistung eines harmonisierten Ansatzes aller Mitgliedstaaten durch Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene
- Es gibt weniger verschiedene Arten von Zolllagern
- Es gibt nur eine Art von Freizonen
- Die Endverwendung gilt als besonderes Verfahren und die horizontalen Bestimmungen für besondere Verfahren gelten für die Endverwendung

Die **Vorteile** des UZK bei Besonderen Verfahren (außer Versand) **für Wirtschaftsbeteiligte** sind:

- Für übliche Behandlungen ist nirgendwo eine Bewilligung erforderlich.
- Der Standardinformationsaustausch (INF) für die Veredelung erfolgt elektronisch
- Die Digitalisierung und Automatisierung der besonderen Verfahren verringern die Schreiarbeiten und beschleunigen die Logistik.
- Es entstehen zusätzliche Geschäftschancen durch die Erweiterung des Geltungsbereichs von Ersatzwaren.
- Mehr Rechtssicherheit und Transparenz

- Gleichbehandlung, die sich aus der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen auf Unionsebene anstatt auf Mitgliedsebene ergibt.

3.11 Zollrechtliches Versandverfahren

Das zollrechtliche Versandverfahren ist eine der vier Kategorien der besonderen Verfahren. Es handelt sich dabei um ein Zollverfahren zur Erleichterung der Warenbeförderung zwischen zwei Orten in einem Zollgebiet, über ein anderes Zollgebiet oder zwischen zwei oder mehr Zollgebieten.

Die gebräuchlichsten und ähnlichsten Versandwege sind die Union und das gemeinsame Versandverfahren, die folgendermaßen angewandt werden:

- im NCTS-System – primär für Straßentransport;
- in Papierform für Eisenbahn-, See- und Lufttransport für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte;
- mithilfe elektronischer Manifeste für Luft- und Seetransport für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei Versandverfahren sind:

- Die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments erleichtert die Validierung durch den Zoll
- Einfachere Validierung und Kontrolle beim Versandverfahren für sensible Waren

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bei Versandverfahren sind:

- Die eingeführten elektronischen Aufzeichnungen und optimierten Verfahren reduzieren den Verwaltungsaufwand
- Die Nutzung eines elektronischen Beförderungsdokuments als zollrechtliche Versandanmeldung optimiert die Abläufe des Versandverfahrens
- Vereinfachte Logistik, da Waren in die vorübergehende Verwahrung überführt werden, ohne eine Versandanmeldung einzureichen
- Die Regelungen für sensible Waren sind harmonisiert und einfacher zu verstehen
- Das NCTS-System folgt normalen Regelungen und vereinfacht so das Verfahren für sensible Waren: Mineralöl, Zigaretten und Alkohol

3.12 Ausfuhr

Zur Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Union stehen Wirtschaftsbeteiligten vier Verfahren zur Verfügung:

- Ausfuhr,
- Wiederausfuhr,
- Wiederausfuhr aus Freizonen und vorübergehender Verwahrung, und
- Ausfuhr mit anschließendem Versand.

Ferner erleichtert der UZK die Ausfuhr- und Ausgangsformalitäten in folgenden Sonderfällen: verbrauchsteuerpflichtige Waren, Teilsendungen, Ermittlungsverfahren und Umleitung.

Die **Vorteile** des UZK für **Zollbeamte** bei der Ausfuhr sind:

- Die hohe Systemverfügbarkeit erleichtert die Bearbeitung von Anmeldungen und beschleunigt den Vorgang
- Teilsendungen werden in AES elektronisch gehandhabt
- Das Szenario „Ausfuhr gefolgt von internem Versand“ ist im UZK klar definiert

Die **Vorteile** des UZK **für Wirtschaftsbeteiligte** bei der Ausfuhr sind:

- Das elektronische System verringert den Verwaltungsaufwand, sorgt für schnellere Logistik und beschleunigt die Abgabe von Zollanmeldungen.
- Vereinfachte zentrale Zollabwicklung und EIDR
- Die verstärkte Nutzung vollautomatischer elektronischer Systeme verringert die Anzahl der offenen Beförderungen

3.13 Zollentscheidungen

Laut UZK ist eine „Entscheidung“ ein Handlungsakt der Zollbehörde:

- auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls
- mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen.

Die **Vorteile** des UZK **für Zollbeamte** bei Zollentscheidungen sind:

- Der UZK gilt generell für alle Zollentscheidungen und füllt alle Lücken im „Lebenszyklus“ einer Entscheidung (Sonderfälle ausgenommen)
- Durch die Harmonisierung der Regeln und Abläufe bei gleichzeitiger Digitalisierung sind die Verwaltung und die Überwachung von Zollentscheidungen wesentlich effizienter.
- Mit der elektronischen Verwaltung von Anträgen und Bewilligungen standardisiert das CDS die Arbeitsabläufe für Zollentscheidungen bezüglich Antragstellung, Entscheidungsfindung und der weiteren Verwaltung.
- Die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen findet auf Unionsebene statt, was zu einer Entlastung der einzelstaatlichen Zollbehörden sowie mehr Transparenz und Kontinuität führt
- Das CDS unterstützt den Informationsaustausch zwischen Zollbehörden bezüglich der Erteilung und Verwaltung von Zollentscheidungen

Die **Vorteile** des UZK **für Wirtschaftsbeteiligte** bei Zollentscheidungen sind:

- Die Regelungen für Zollentscheidungen sind harmonisiert
- Zollentscheidungen auf Antrag erfolgen nach einem zweistufigen Verfahren (Annahme des Antrags und Erlass einer Entscheidung).
- Das CDS ermöglicht den elektronischen Zugriff auf die Daten sämtlicher Bewilligungen und die EU-weite Authentifizierung über eine einzige Benutzeroberfläche (UUM&DS)
- Möglichkeit, den eigenen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen, unter Beachtung der vom Zoll festgelegten Fristen
- Möglichkeit, vom eigenen Anspruch auf Rechtsbehelf Gebrauch zu machen
- Die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen findet auf Unionsebene statt, was für mehr Kontinuität sorgt

3.14 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist ein Wirtschaftsbeteiligter, der erwiesenermaßen zuverlässig ist und ein geringeres Risiko darstellt. Die Zollbehörden gewähren ihm daher bestimmte Begünstigungen, die andere Wirtschaftsbeteiligte nicht haben. AEOs haben daher einen geringeren Verwaltungsaufwand und können ihre Logistik beschleunigen.

AEO-Bewilligungen werden nach einheitlichen Kriterien gewährt und werden in allen Mitgliedstaaten anerkannt.

Vorteile des UZK **für Zollbeamte** bezüglich des Konzepts „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)“

- Die AEO-Verfahren sind denen der anderen Zollentscheidungen angeglichen
- AEO-Abläufe sind integriert und gestrafft
- Einfache Überwachung und Verwaltung
- Durch die Harmonisierung der Regeln und Prozesse und die gleichzeitige Digitalisierung sind Verwaltung und Überwachung für Zollbeamte wesentlich effizienter.
- Die explizite Auflage für Unternehmen, eine für Sicherheitsfragen zuständige Kontaktperson zu benennen, erfüllt die Sicherheitsstandards

Die **Vorteile** des UZK für **Wirtschaftsbeteiligte** bezüglich des Konzepts „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)“ sind:

- Das Verfahren zur Beantragung einer AEO-Bewilligung ist dem der übrigen Bewilligungen im Zusammenhang mit Zollentscheidungen angeglichen und verwendet ein zweistufiges Verfahren zur Erteilung einer AEO-Bewilligung (Antragsannahme gefolgt von einer Entscheidung)
- Sämtliche Abläufe im Zusammenhang mit AEO-Anträgen und -Bewilligungen finden elektronisch statt
- Höhere Maßstäbe für die Bewilligung des AEO-Status, damit die Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten gleich sind
- Nach der Erteilung einer AEOC-Bewilligung ist der Zugang zu den zollrechtlichen Erleichterungen einfacher. Dies trägt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands bei
- Das EU-Trader-Portal für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ermöglicht die Antragstellung auf und Verwaltung von AEO-Anträgen über eine einzige, harmonisierte Benutzeroberfläche

Bitte beachten Sie, dass dies eine kurze und praktische Zusammenfassung der wichtigsten Kursinformationen ist. Als verbindlich gelten nur die in der gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten Rechtstexte der Europäischen Union. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf die Schulung.